

## **Notizen aus dem Gemeinderat**

In der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Jahres am 25.04.2023 wurden folgende Themen behandelt:

### **Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Auggen und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Auggen**

Das novellierte Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg, welches im Herbst 2020 in Kraft getreten ist, gibt den Kommunen die Möglichkeit, Wirtschaftsplan und Rechnungswesen entweder auf Basis des HGB (Handelsgesetzbuch) oder auf Basis der kommunalen Doppik (NKHR) zu führen. Hierzu wurden das Eigenbetriebsgesetz angepasst und die beiden Eigenbetriebsverordnungen neu gefasst.

Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung Auggen“ und „Abwasserbeseitigung Auggen“ nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik ist aufgrund des vorhandenen EDV-Systems (SAP SMART) nicht sinnvoll und technisch nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich. Es wird daher empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

In den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe wird daher rückwirkend ab 01.01.2023 geregelt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Hierzu wurde § 3 der Betriebssatzungen entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages geändert.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe „Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Auggen“ und „Abwasserbeseitigung Auggen“ rückwirkend ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen und beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung rückwirkend zum 01.01.2023.

### **Abwasserbeseitigung Sanierung von Schachtabdeckungen**

Durch die Jahre und das ständige Befahren werden die Schachtdeckel in den Straßen immer wieder stark in Mitleidenschaft gezogen und die Randeinfassungen beschädigt. Dies führt teilweise dazu, dass die Schachtdeckel „klappern“ und somit für die Anwohner eine ziemliche Belästigung darstellen oder der Asphalt darum bricht ab und es kommt zu größeren Schadstellen um die Einfassungen.

Der Bauhof nimmt solche sanierungsbedürftigen Schachtdeckel regelmäßig auf und die Gemeinde Auggen stellt jährlich Mittel für diese Sanierungen in den Haushalt ein. Damit werden pro Jahr ca. 8-10 Schachtdeckel saniert. Seit einigen Jahren macht dies die Fa. SUT aus Arnschwang sehr gut, preiswert und auch zuverlässig. Die zu tauschenden Schachtdeckel besorgt der Bauhof aus Kostengründen selbst bei der ZG Raiffeisen in Schliengen.

In diesem Jahr ist es so, dass es insgesamt 18 zu sanierende Schachtdeckel wären, welche dringend sanierungsbedürftig sind. Die Firma SUT hat die Schäden aufgenommen und der Gemeinde ein Angebot in Höhe von 12.584,73 € erstellt. Hinzu kommen Kosten für die Schachtdeckel bei der ZG Raiffeisen in Höhe von 3.242,50 € für die Lieferung der Schachtdeckel.

Der Gemeinderat vergab einstimmig den Auftrag an die Fa. SUT aus Arnschwang.

### **Beschluss über den Abschluss eines Finanzierungsvertrages zum Grunderwerb und Erschließungsmaßnahmen für die Entwicklung des Gewerbegebietes „Ob dem Bären“**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Auggen ist die Fläche „Au3“ als „Erweiterungsfläche Jacoby“ ausgewiesen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 den Grundsatzbeschluss zum Grunderwerb und zur Entwicklung bereits gefasst.

Die Verwaltung hat mehrere Angebote eingeholt über eine Abwicklung mit „echten Erschließungsträgern“. Von einem Erschließungsträger sieht die Verwaltung allerdings ab und möchte das Projekt selbst bearbeiten, auch aus Kostengründen.

Für die finanzielle Abwicklung und die entsprechenden Buchungen der Gesamtmaßnahme muss auf eine Lösung außerhalb des Haushaltes zurückgegriffen werden.

Die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung soll daher über ein sog. „kreditähnliches Rechtsgeschäft (Sonderfinanzierung außerhalb des Haushaltes) abgewickelt werden. Die LBBW hat der Gemeinde Auggen über die Hausbank Sparkasse Markgräflerland einen entsprechenden Finanzierungsvertrag vorgelegt.

Die Eckpunkte des Finanzierungsvertrages:

- Maximaler Finanzierungsbetrag: **5.000.000 €**
- Sollzinssatz (veränderlich angelehnt an den 3-Monats-EURIBOR): **3,616 %** jährlich
- Verwaltungskostenbeitrag **0,20 %** (komplette finanzielle Abwicklung und Buchung)
- Laufzeit **4 Jahre**

Als kreditähnliches Rechtsgeschäft bedarf der Abschluss dieses Vertrages durch die Gemeinde der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (LRA). Der Rechtsaufsicht wurde der Vertragsentwurf bereits vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss für den Grunderwerb und die Erschließungsmaßnahmen für das neue Gewerbegebiet den Abschluss eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes mit der LBBW und stimmte dem Vertrag hierüber, vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsicht, einstimmig zu.

## **Baugesuche**

Der Gemeinderat nahm eine Nutzungsänderung von einer Dachgeschosswohnung zu einer Ferienwohnung in der Gutedelstraße zustimmend zur Kenntnis.

### **Erlass einer Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag am 07.Mai 2023 anlässlich der Veranstaltung "Facetten 2023"**

Der Gewerbeverein Auggen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Isabelle Schneider, beantragte bei der Verwaltung die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages, anlässlich der Veranstaltung Facetten 2023 am Sonntag, den 07.05.2023. Die Öffnungszeit wurde von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr beantragt.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeit in Baden-Württemberg (LadÖGBW) kann die Gemeinde Auggen dies als zuständige Behörde als Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen o.ä. Veranstaltungen an drei Sonntagen im Jahr zulassen. Dies muss durch eine Satzung geregelt werden. Ein verkaufsoffener Sonntag ist bereits am Winzerfest-Sonntag, so dass die Gemeinde Auggen noch 2 Sonntage vergeben kann.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung Facetten 2023 am Sonntag, den 07.05.2023 einstimmig.

## **Annahme von Spenden und Zuwendungen**

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen, hat nach der Regelung des Spendenrechts gemäß § 78 Abs. 4 GemO der Gemeinderat zu entscheiden. Damit wird der von der Rechtsprechung geforderten Transparenz Rechnung getragen und erhöhte Rechtssicherheit erzielt. Werden der Gemeinde Auggen ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind diese unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Der Spendenbericht für die Zeit vom 18.01.2023 bis 18.04.2023 wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und die eingegangene Spende der Baugenossenschaft Markgräflerland in Höhe von 200,00 € genehmigt.